

# **Satzung Schulcafeteria OHG Geesthacht e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulcafeteria OHG Geesthacht e.V.“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Geesthacht.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesen, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Zubereitung und Abgabe von ernährungsphysiologisch wertvoller Pausenverpflegung an Schüler sowie bei Schulveranstaltungen
  - die Erziehung von Schülern zur gesunden Ernährung durch Kochkurse und durch Unterweisungen über Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber/ Inhaberinnen von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend zu Absatz 5 beschließen, dass der Verein an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 a EStG bzw. nach § 3 Nr. 26 EStG zahlen kann. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Absatz (5) steht dem Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Verein und einem Mitglied oder Vorstandsmitglied nicht entgegen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss Namen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch Kündigung der Mitgliedschaft möglich. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes mitgliedschaftliche Recht gegenüber dem Verein.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Hierbei ist dem Mitglied eine Frist von 2 Wochen zu gewähren.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Mittel des Vereins/ Beiträge**

(1) Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein hauptsächlich durch den Verkauf von Speisen und Getränken an Schüler des OHG Geesthacht, über Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

(2) Mitgliedsbeiträge werden in einer Mitgliedsversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) Kasse und Rechnung des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Personen (Kassenprüfer) zu prüfen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden sowie vier Stellvertretern im Sinne des BGB (Kernvorstand). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungs- und Stimmberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand.

Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen. Ein Mitglied der Schulleitung soll zumindest Mitglied des Fachvorstandes sein, es kann sich aber auch in den Kernvorstand wählen lassen.

(2) Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich des Abschlusses etwaiger Arbeitsverträge.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzende/n den Ausschlag.

(5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in der Cafeteria und per E-mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Bekanntmachung in der Cafeteria folgenden Tag.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmabtretung ist nicht möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, sofern in der Versammlung nichts Abweichendes beschlossen wird.

### **§ 9 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geesthacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe zu verwenden hat.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)